

An den Grossen Gemeinderat

## Winterthur

Beantwortung der Schriftlichen Anfrage betreffend jährliche Einschreibgebühr für Hunde, eingereicht von Gemeinderätin Ch. Benz-Meier (SP)

---

Am 21. Juni 2010 reichte Gemeinderätin Christa Benz-Meier namens der SP-Fraktion folgende Schriftliche Anfrage:

*„Zusätzlich zur jährlichen Hundesteuer wird ab diesem Jahr in der Stadt Winterthur für jeden Hund jedes Jahr auch eine Einschreibgebühr von 20.- erhoben. Dies auch, wenn es bezüglich Halter- oder Wohnortwechsel keinerlei Änderungen gibt.*

*Eine Gebühr sollte den Aufwand in der Verwaltung decken. Meines Erachtens ist durch das Wegfallen der Hundemarke der administrative Aufwand eher geringer geworden.*

*Ich frage daher den Stadtrat:*

*Wie begründet der Stadtrat die jährliche Einschreibgebühr für Hunde?*

*Wie hoch ist der Aufwand pro Hund / Hundehalter(in) für die Verwaltung pro Jahr?“*

### **Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:**

Der tragische Vorfall von Oberglatt, bei dem anfangs Dezember 2005 ein Kindergartenschüler von drei Pitbull-Terriern angefallen und tödlich verletzt worden war, führte in der Bevölkerung zu einer weit verbreiteten Verunsicherung und dem Wunsch nach einer Verbesserung des Schutzes vor aggressiven Hunden. Der Kanton nahm dieses Anliegen zum Anlass für eine Totalrevision der Hundegesetzgebung, in deren Zentrum er den sicheren und verantwortungsvollen Umgang mit Hunden stellte. Nach einem Behördenreferendum wurde das vom Kantonsrat verabschiedete Hundegesetz am 30. November 2008 in zwei Varianten (mit Bewilligungspflicht für das Halten von Kampfhunden oder mit Kampfhundeverbot) der Volksabstimmung unterbreitet; angenommen wurde schliesslich die Variante mit Kampfhundeverbot.

Der Zürcher Regierungsrat hat das revidierte kantonale Hundegesetz (HuG) und die dazugehörige Vollzugsverordnung (HuV) auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Eine wesentliche Neuerung gegenüber dem bisherigen Recht ist, dass die Gemeinden dem Kanton für die von ihm zu erfüllenden Aufgaben für jeden nicht von der Hundeabgabe befreiten Hund einen Beitrag von Fr. 30.- pro Jahr zu leisten haben. Im Gegenzug wurde der Bemessungsrahmen für die jährlich geschuldete Hundeabgabe von bisher Fr. 150.- auf Fr. 200.- erhöht (§ 23 Abs. 1 HuG). Innerhalb dieser gesetzlich vorgegebenen Bandbreite sind die Städte und Gemeinden bei der Festlegung der Hundeabgabe grundsätzlich frei. Weil die Hundeabgabe rechtlich als eine so genannte Gemengsteuer (öffentliche Abgabe, die Elemente einer Gebühr und einer Steuer in sich verbindet) charakterisiert wird, sind sie dabei insbesondere nicht an das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip gebunden.

Daneben haben die Städte und Gemeinden die Möglichkeit, in ihrem Zuständigkeitsbereich eine Gebührenordnung zu erlassen (§ 17 Abs. 1 HuV). Für die Bearbeitung von Meldungen nach § 2 Abs. 2 lit. a HuG können von den Hundehalterinnen und Hundehaltern folgende Gebühren erhoben werden (§ 17 Abs. 2 HuV): bis Fr. 20.- für ordentliche Meldungen (lit. a), bis Fr. 40.- für verspätete Meldungen (lit. b) oder den tatsächlich entstandenen Aufwand, aber höchstens Fr. 150.-, wenn die Gemeinde anstatt der Halterin oder des Halters die Meldung bei der ANIS AG vornehmen muss (lit. c).

Gestützt auf diese neue kantonale Rechtsgrundlage hat der Stadtrat am 27. Januar 2010 beschlossen, die Hundeabgabe von Fr. 140.- auf Fr. 170.- zu erhöhen, um den neu anfallenden Kantonsbeitrag von Fr. 30.- verursachergerecht den Hundehalterinnen und -haltern überbinden zu können. Gleichzeitig hat er die hier in Frage stehende so genannte Einschreibgebühr im gesetzlich vorgegebenen Rahmen von Fr. 5.- auf Fr. 20.- angehoben, damit die mit der neuen Hundegesetzgebung verbundene administrative bzw. verwaltungstechnische Mehrbelastung der Stadt gedeckt werden kann. Dieser Stadtratsbeschluss wurde öffentlich publiziert und ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

Eine entsprechende Erhöhung der Einschreibgebühr ist auch in der Stadt Zürich erfolgt. Der betreffende Stadtratsbeschluss wurde beim Bezirksrat angefochten. Anlass dazu dürfte möglicherweise auch die missverständliche Bezeichnung dieser Gebühr gegeben haben, zumal mit dieser eben nicht nur die Kosten für die erstmalige "Einschreibung" eines Hundes, sondern ein viel weiter reichender, jährlich anfallender administrativer Aufwand gedeckt werden soll, welchen die Änderungen im kantonalen Recht mit sich gebracht haben. Mit Beschluss vom 29. April 2010 hat der Bezirksrat Zürich rechtskräftig und damit abschliessend bestätigt, dass die fragliche Gebührenerhöhung von Fr. 5.- auf Fr. 20.- angesichts der beträchtlichen Mehrbelastungen der kommunalen Ebene berechtigt und darum juristisch nicht zu beanstanden ist.

#### Zur Frage 1:

*„Wie begründet der Stadtrat die jährliche Einschreibgebühr für Hunde?“*

Mit der Erhebung der Einschreib- bzw. Bearbeitungsgebühr soll grundsätzlich dem Verursacherprinzip Rechnung getragen werden, wonach Nutzniesserinnen und Nutzniesser besonderer staatlicher Leistungen soweit zur Kostentragung heranzuziehen sind, als ihnen dies sozial und wirtschaftlich zuzumuten ist (vgl. § 3 des kantonalen Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung, CRG). In diesem Sinn soll die fragliche Gebühr den administrativen Verwaltungsaufwand der städtischen Einwohnerkontrolle im Zusammenhang mit dem Hundewesen decken. Die schon erwähnte Gebührenerhöhung von Fr. 5.- auf Fr. 20.- war unumgänglich, nachdem der Stadt Winterthur durch die weit reichenden Änderungen in der kantonalen Hundegesetzgebung verschiedene zusätzliche Aufgaben insbesondere im Bereich der Registrierung von Hunden und der Überprüfung der Haltevoraussetzungen erwachsen sind. Dies illustrieren folgende Beispiele:

Die Gemeinden nehmen die Meldungen der Angaben zur Registrierung der Hunde entgegen und leiten sie an die Registrierungsstelle weiter; ferner prüfen sie, ob die Mutationsmeldungen auch an die Registrierungsstelle gemacht wurden, und stellen die notwendigen Nachmeldungen sicher. Ein Mehraufwand ergibt sich im Speziellen durch die erforderliche Überprüfung der Haltevoraussetzungen zum Beispiel hinsichtlich der praktischen Hundeausbildung (§ 7 HuG), des Hundehalteverbots (§ 8 HuG) und der Haltebewilligung für bereits bestehende Haltungen (§ 30 HuG). So muss beispielsweise jeder einzelne Hund nach seinen Rassenmerkmalen beurteilt und einer der drei im Hundegesetz vorgesehenen Kategorien zugeordnet werden. Diese Aufgabe wird entweder bei der Anmeldung eines Hundes oder im Rahmen der jährlichen Verabgabung erledigt.

Die administrative Mehrbelastung durch die neuen Gemeindeaufgaben im Zusammenhang mit dem Vollzug der Hundegesetzgebung entsteht vor allem durch zusätzliche Abklärungen, Datenaufbereitungen, die Beurteilung gesetzlich geforderter Nachweise, daraus resultierende zusätzliche Korrespondenz und telefonische Kontakte mit Hundehalterinnen und -haltern. Ferner ist der komplexer gewordene Informationsfluss an die verschiedenen involvierten Verwaltungsstellen zu gewährleisten. Auch in den neuen Regelungsbereichen der Welpenförderung, Junghundekurse, Erziehungskurse und des Sachkundeausweises liegt der Vollzug in erster Linie bei den Gemeinden.

Damit die erheblichen Verwaltungskosten für die Bewältigung dieser Fülle zusätzlicher Aufgaben nicht durch allgemeine Steuermittel gedeckt werden müssen, ist es angemessen, den Hundehalterinnen und Hundehaltern alljährlich die fragliche Einschreib- bzw. Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.- in Rechnung zu stellen.

### Zur Frage 2:

*„Wie hoch ist der Aufwand pro Hund / Hundehalter(in) für die Verwaltung pro Jahr?“*

Gestützt auf die Zahlen aus dem Jahr 2009 belaufen sich die jährlichen Verwaltungskosten in der Stadt Winterthur im Zusammenhang mit der Hundehaltung auf Stadtgebiet auf insgesamt ca. Fr. 500'000.-. In gerundeten Zahlen entfallen davon Fr. 265'000.- auf das Strasseninspektorat (Leeren der Hundekotbehälter, Einkauf der Hundekotbeutel etc.), Fr. 150'000.- auf die Stadtpolizei (Vermittlung herrenloser Hunde, Verzeigungen, Abklärungsaufträge etc.), Fr. 72'000.- auf die Einwohnerkontrolle (administrativer Aufwand für den Vollzug der Hundegesetzgebung) und Fr. 13'000.- auf das Finanzamt (Inkasso).

Bei insgesamt 3'104 gemeldeten Hunden beträgt der Verwaltungsaufwand pro Hund und Kalenderjahr demzufolge rund Fr. 161.-. Diesen Kosten wiederum stehen jährliche Einkünfte der Stadt von Fr. 160.- pro Tier gegenüber, die sich aus der Summe von Hundeabgabe (Fr. 170.-) und Einschreib- bzw. Bearbeitungsgebühr (Fr. 20.-) sowie unter Abzug des Kantonsbeitrags von Fr. 30.- ergeben. Insgesamt kann somit mit Rücksicht auf die Schätzungsungenauigkeit, die bei solchen Erhebungen nicht zu vermeiden ist, davon ausgegangen werden, dass gegenwärtig die Verwaltungskosten der Stadtverwaltung im Zusammenhang mit dem Hundewesen in etwa durch entsprechende Einkünfte gedeckt sind.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder